

SATZUNG DES TC GERNLINDEN

(Letzte Änderung am 22.02.2026)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TC Gernlinden e.V.“
Er hat seinen Sitz in Maisach, Ortsteil Gernlinden und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesverbandes Bayern.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Mitglieder in Ausbildung
 - Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Mitglieder in Ausbildung sind volljährige Mitglieder in Berufs- und Schulausbildung oder Studium
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Voraussetzung der Mitgliedschaft und deren Wirksamkeit der Aufnahme ist darüber hinaus die Mitgliedschaft bei dem „Tennispark Gernlinden“, Sportstraße 2, 82216 Gernlinden.
5. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten des „Tennispark Gernlinden“ berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Jedes Mitglied erkennt die Satzungen und Ordnungen des Bayerischen Tennis Verbandes e.V. (BTV) und des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) als für sich verbindlich an.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet, die Zahlung erfolgt ausschließlich mittels Lastschrifteinzug. Sämtliche anfallenden Kosten bei Lastschriftrückgaben trägt ausschließlich das betroffene Mitglied.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Alle Mitglieder haben folgende Beträge zu leisten:
 - Mitgliedsbeitrag
 - Umlagen
 - Sachleistungen.
2. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsbedingungen.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind während Ihrer Amtszeit (jeweils volles Kalenderjahr) von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann **nur** durch schriftliche Erklärung **oder per Mail** an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschuss vom Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich; Ausnahmen bei Ämterhäufung ist gegeben bei Mitgliedern des Vereinsausschuss, gemäß § 13, Abs. 1 und Kassenprüfern gemäß § 16 Abs. 2.

§ 12 Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (stellv. Vorsitzender)
 - Schatzmeister (stellv. Vorsitzender)
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Jugendwart
 - zwei technische Leiter (Sportwart Damen und Herren)
 - Schriftführer/Pressewart

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
3. Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und den beiden stellv. Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.

7. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
8. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
9. Für besondere Aufgaben können vom geschäftsführenden Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
10. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.
11. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 13 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören, mit der Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, der Vorsitzender des Vereinsausschusses ist.
2. Die weiteren Mitglieder sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein.
3. Hat der Verein keinen Ehrenvorsitzenden, so wird der Vorsitzende des Vereinsausschusses sowie dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist endgültig.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr durchgeführt werden.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung oder per e-Mail an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters

- Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Organe
 - Satzungsänderungen
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
 - Behandlung der Anträge
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung (an den Präsidenten oder einer seiner Stellvertreter) eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vereinsausschuss.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
- die Satzung, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation,
 - die Anordnungen des Vereins und seine Organe,
 - den sportlichen Anstand,
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.

3. Es können folgende Strafen verhängt werden
 - Verwarnung
 - Geldbuße bis maximal 3 normale Jahresbeiträge ohne Vergünstigungen.
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spiellersperre
 - Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschlusses des Vereins
 - Vereinsausschluss
4. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kasse- und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 17 Ausschüsse

1. Vom Vorstand können Ausschüsse eingerichtet werden, soweit diese nicht durch die Satzung festgelegt sind.
2. Es können folgende Ausschüsse gebildet werden:
 - Sportausschuss:
Mitglied der Vorstandschaft, Sportwart Damen und Herren, Mannschaftsführer, Vereinstrainer
 - Jugendausschuss:
Mitglied der Vorstandschaft, Jugendwart, Mannschaftsführer, Vereinstrainer
3. Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

3. Ordnungen sollen bestehen als
 - Beitragsordnung
 - Spiel- und Platzordnung (siehe Vereinbarung mit dem „Tennispark Gernlinden“)
4. 1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten im erforderlichen Rahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke gem. § 2 dieser Satzung. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, beachtet.

2. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. aus der Datenschutzerklärung (abrufbar unter www.tc-gernlinden.de).

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Maisach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Satzung vom 19.10.1984, Neufassung mit Beschluss vom 19.11.2013, geändert mit Beschluss vom 28.04.2014, 18.11.2014, 22.01.2023 und 22.02.2026